

Arbeitsrecht (Nr. 148/2004)

Öffentlicher Arbeitgeber: Mitwirkung des Personalrats bei Kündigung - Probezeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Die Gesetzessystematik des Personalvertretungsgesetzes Brandenburg (BbgPersVG) und der Sinn und Zweck des § 63 Abs. 2 BbgPersVG sprechen gegen eine Ausdehnung des Antragserfordernisses als Voraussetzung für eine Mitwirkung des Personalrats bei einer beabsichtigten ordentlichen Kündigung einer künstlerischen Mitarbeiterin während der Probezeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 BbgPersVG.

2.

Der öffentliche Arbeitgeber kann sich in einem Kündigungsschutzprozess nicht auf die fehlende Antragstellung einer künstlerischen Mitarbeiterin zur Beteiligung des Personalrats berufen, wenn er vor dem Ausspruch der Kündigung sie nicht über die beabsichtigte personelle Maßnahme in gebotener Weise informiert hat. Den öffentlichen Arbeitgeber trifft insoweit der allgemeinen vertraglichen Rücksichtnahme entsprechend eine – eingeschränkte – Hinweis- und Auskunftspflicht.

Urteil des BAG vom 06. März 2003

Aktenzeichen : 2 AZR 50/02

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 5/2004

24.05.2004